



Pneumatit
bringt Leben
in Beton

Sicherheitsdatenblatt

Seite 1 / 5

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: PNEUMATIT®
Überarbeitet am: 21.03.2018 Datum des Inkrafttretens: 21.03.2018
Version: 1.0 Ersetzt Version: Erstaufgabe

Pneumatit AG
Klosterplatz 1
8462 Rheinau / Schweiz
T +41 (0)52 / 304 91 90
kontakt@pneumatit.ch
www.pneumatit.ch

1. Produktidentifikator

- 1.1 Produktidentifikator: PNEUMATIT®
Markennummer: 599596
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Relevante identifizierte Verwendungen: Beton-Zusatzmittel
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:
Hersteller / Lieferant: Pneumatit AG
Strasse / Postfach: Klosterplatz 1
Nat.-Kenn./PLZ/Ort: CH – 8462 Rheinau
Telefon: Tel: +41(0)52 304 91 90
Email: kontakt@pneumatit.ch
Website: www.pneumatit.ch
- 1.4 Notrufnummer:
Keinerlei Gefährdungspotenzial!

2. Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Mittels:
Kein Gefahrenpotenzial.
- 2.2 Kennzeichnungselemente:
Kein Gefahrenpotenzial.
- 2.3 Sonstige Gefahren:
Keine. Es besteht keinerlei Gesundheitsgefährdung, weder bei Einatmen, Verschlucken noch bei Berührung mit der Haut, Schleimhäuten oder Augen.

3. Zusammensetzung / Angaben Bestandteile

- 3.1 Stoffe:
Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.
- 3.2 Gemische:
Zusammensetzung / Angaben zu Herstellung und Bestandteilen:
Pneumatit® ist flüssig, besteht aus Wasser mit 0.007 Promille Alkohol und hat homöopathisches Format (D5). Alle Ausgangsstoffe sind rein natürlicher Art (Concha Nautili pompilii, Os femoris Garruli glandarii, Argentum, Mercurius, Cuprum, Aurum, Ferrum, Zincum, Plumbum). Die erste Etappe ihrer Verarbeitung umfasst 21 Schritte, darunter die Anwendung eines natürlichen Magnetfelds. Die zweite Etappe besteht in einer Homöopathisierung in 5 Schritten, wobei jeweils 1 Teil Ausgangssubstanz mit 9 Teilen Wasser verdünnt und dynamisiert wird. Das fertige Produkt, an sich farblos, wird sodann mit dem Lebensmittelzusatzstoff E132 (Indigotin) getönt. Lösungsmittel oder andere chemisch-toxisch bedenkliche Substanzen werden keine verwendet. Chemisch ist Pneumatit® inert und entspricht Wasser:

pH-Wert	6,95
Chloride (mg/l)	40
Sulfate (mg/l)	100
Blei (mg/l)	< 0,01
Zink (mg/l)	0,015



Pneumatit
bringt Leben
in Beton

Sicherheitsdatenblatt

Seite 2 / 5

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: PNEUMATIT®
Überarbeitet am: 21.03.2018 Datum des Inkrafttretens: 21.03.2018
Version: 1.0 Ersetzt Version: Erstauflage

Na ₂ O-Äquivalent (mg/l)	64
Gesamtkohlenstoff (mg/l)	54

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen:
Pneumatit® ist gefahrlos und verlangt nach keiner Kontaktart Erste-Hilfe-Massnahmen.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:
Keine.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:
Keine notwendig.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel:
Pneumatit® ist nicht entzündlich, nicht brennbar und reagiert auch mit keinen anderen Substanzen.
- 5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren:
Keine.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:
Keine. Pneumatit® ist nicht entzündlich und nicht brennbar.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:
Es sind keinerlei Massnahmen notwendig.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:
Es sind keinerlei Massnahmen notwendig.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Es ist keine besondere Reinigung nötig.

7. Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:
Es sind keine Massnahmen notwendig.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:
Es sind keine Massnahmen notwendig.
Zur Wahrung der Produktqualität: kühl, frostfrei und vor Licht geschützt lagern.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen:
Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte unserer Leistungserklärung und unseren Anleitungen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

- 8.1 Zu überwachende Parameter:
Keine.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung:
Es sind weder allgemeine noch persönliche Schutzmassnahmen erforderlich.



Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: PNEUMATIT®
Überarbeitet am: 21.03.2018 Datum des Inkrafttretens: 21.03.2018
Version: 1.0 Ersetzt Version: Erstauflage

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chem. Eigenschaften:

Erscheinungsbild:

- Aussehen: Leicht bläuliche, klare Flüssigkeit
- Geruch: Geruchlos.

Sicherheitsrelevante Daten:

- Keine.

9.2 Sonstige Angaben:

Chemisch ist Pneumatit® inert und entspricht Wasser.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Keine.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil.

10.3 Gefährliche Reaktionen:

Keine.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine.

10.6 Gefährliche Zersetzungspunkte:

Keine.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Toxikologische Wirkung:

Da Pneumatit® chemisch-physikalisch Wasser entspricht und inert ist, ist er in keiner Weise toxiologisch aktiv oder gefährlich. Dies betrifft sämtliche relevanten Parameter wie: Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung, Augenschädigung/-reizung, Sensibilisierung der Atemwege/Haut, Keimzell-Mutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter oder einmaliger Exposition, Aspirationsgefahr.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Keine.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Gegeben.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Keines.

12.4 Mobilität am Boden:

Versickert gefahrlos.



Pneumatit
bringt Leben
in Beton

Sicherheitsdatenblatt

Seite 4 / 5

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: PNEUMATIT®
Überarbeitet am: 21.03.2018 Datum des Inkrafttretens: 21.03.2018
Version: 1.0 Ersetzt Version: Erstauflage

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Gemäss den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Keine.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Unbedenklich. Das Produkt ist rein biologisch, besitzt Lebensmittelqualität und birgt keine Gefahren für die Umwelt.

Auch ungereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer:

Nicht vorhanden. Das Produkt enthält keine gefährdenden Stoffe.

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:

–

14.3 Transportgefahrenklasse:

- ADR/RID (Land): kein Gefahrgut
- IMDG/UN (See): kein Gefahrgut
- ICAO/IATA-DGR (Luft): kein Gefahrgut

14.4 Verpackungsgruppe:

Keine.

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe:

- ADR/ RID / IMDG-Code: nein
- ICAO-TI / IATA-DGR: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Keine. Siehe Abschnitte 6 – 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code:

Die Abgabe erfolgt nur in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

- Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht festgelegt
- Schiffstyp (1, 2 oder 3): nicht festgelegt

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für das Mittel:

Es sind weder besondere EU- noch besondere nationale-Vorschriften wirksam (Wassergefährdung, technische Regeln für Gefahrstoffe, Lösungsmittelverordnung usw.). Pneumatit® ist chemisch inert, nicht-toxisch und lösungsmittelfrei.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Pneumatit® wurde keiner besonderen Sicherheitsbeurteilung unterzogen.



Pneumatit
bringt Leben
in Beton

Sicherheitsdatenblatt

Seite 5 / 5

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname: PNEUMATIT®
Überarbeitet am: 21.03.2018 Datum des Inkrafttretens: 21.03.2018
Version: 1.0 Ersetzt Version: Erstauflage

16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der letzten Version:

Dies ist die erste Version.

16.2 Literaturangaben:

Vorschriften:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1000
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/776

16.3 Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse